

# U m f S h l a t t

des

## Großherzoglich Hessischen Oberschulraths

N<sup>o</sup> 19.

D a r m s t a d t a m 17. N o v e m b e r 1835.

- 
- Inhalt. 31. Das Erscheinen der Schuljugend bei Musik und Tanz in den Wirthshäusern.  
32. Die Bestrafung schulpflichtiger Kinder wegen verübter Forstfrevel.
- 

Zu Nr. D. G. N.  
4243.

**31.**

Darmstadt am 17. October 1835.

An sämtliche Großherzogl. Bezirksschul-  
Commissionen.

Das Erscheinen der  
Schuljugend bei Musik  
und Tanz in den Wirths-  
häusern.

**A**us mehreren Schulbezirken ist uns die Anzeige gekommen, daß in manchen Gemeinden des Landes der, für die sittliche Bildung der Jugend so nachtheilige Gebrauch statt finde, daß schulpflichtige Kinder die öffentlichen Tanzbelustigungen, selbst ohne Begleitung ihrer Eltern besuchen, und diesen oft nach Einbruch der Nacht noch beiwohnen.

In höchstem Auftrage laden wir Sie ein, durch die Lehrer Ihres Bezirks den Kindern, welche denselben in der Schule anvertraut sind, bekannt machen zu lassen, daß überhaupt keinen schulpflichtigen Kindern, und am wenigsten ohne Begleitung ihrer Eltern der Besuch öffentlicher Tanzbelustigungen gestattet werde, und die Lehrer zugleich aufzufordern, den Vollzug dieser Vorschrift sorgsam zu überwachen.

Durch die Schulvorstände wollen Sie zugleich die Eltern der schulpflichtigen Kinder von dieser Bestimmung in Kenntniß setzen, und ihnen dringend anempfehlen lassen, unter gehöriger Belehrung der Nachtheile,

welche bei dem Besuche der Tanzbelustigungen für die Kinder zu besorgen,  
diese von solchen Vergnügungen ferne zu halten.

S e s s e.

Distor.

---

## 32.

Zu Nr. D. S. R.  
4565.

Darmstadt am 17. November 1835.

---

Die Bestrafung schul-  
pflichtiger Kinder wegen  
verübter Forstfrevel.

An sämtliche Großherzogl. Bezirksschul-Commissio-  
nen und standesherrliche Cosistorien.

**D**as Großherzogl. Ministerium hat auf unsern Antrag in rubricirter Sache nachstehende Verfügung an die beiden Hofgerichte der Provinz Starkenburg und Oberhessen erlassen, wovon wir Sie zu Ihrer Bemessung in Kenntniß setzen. „Um zu verhindern, daß der Unterricht der wegen verübter Forstfrevel zur Abverdienung verurtheilten Schulkinder, durch die Verbüßung der Strafe zu sehr unterbrochen werde, autorisiren wir Sie hierdurch, so viel es angeht, in solchen Fällen die Schulkinder in den Zeiten, wo die Schule nicht versäumt wird, besonders in den Ferien, zum Abverdienst solcher Strafen anzuhalten. — Sie werden zugleich sämtliche Untergerichte als Forstgerichte in Instanz hiernach sachgemäß instruiren.“

S e s s e.

Distor.